

20/SN-421/ME

421/ME

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-628/1-1994

Eisenstadt, am 20.4.1994

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 das Inverkehrbringen von Bauprodukten
 und den freien Warenverkehr mit
 diesen (Bauproduktegesetz - BauPG);
 Stellungnahme

Telefon (02682)-600
 Klappe 2220 Durchwahl

Bezug: BM 92.9010/5-IX/7/94

Betreift GESETZENTWURF	
Zl.	17
Datum: 25. MRZ. 1994	
Verteilt 28. April 1994	

Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Landstraße Hauptstraße 55 - 57
 1031 Wien

St. Lebere

Zu dem mit obbezüglichen Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz - BauPG) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

1. Im Sinne der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung fallen Regelungen über das Inverkehrbringen und Verwenden von Bauprodukten, die in Bauwerken verwendet werden, sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder, sofern nicht in bestimmten Fällen (wie z.B. im Bereich des Eisenbahnwesens, des Bundesstraßenwesens sowie der Wildbachverbauung) die Zuständigkeit dem Bund vorbehalten ist. Der Bund ist also in nur sehr beschränktem Ausmaß zur Regelung des Inverkehrbringens und Verwendens von Bauprodukten berechtigt, die weitaus überwiegende Kompetenz kommt den Ländern zu.

- 2 -

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird die Kompetenz des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Zollwesen), Z 9 (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schiffahrt, Bundesstraßen) und Z 10 (Forstwesen, Wildbachverbauung sowie Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen) B-VG gestützt. Aus dem Gesetzentwurf selbst ist jedoch nicht ersichtlich, daß er nur für den Bereich der obgenannten Bundeszuständigkeiten Geltung beansprucht. Vielmehr deuten die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen - insbesondere der zweite Absatz in Punkt 2 "Kompetenzrechtliche Einordnung" - darauf hin, daß der Gesetzentwurf umfassende Geltung beansprucht.

Das Land Burgenland ersucht daher, zumindest in § 1 des Gesetzentwurfes eindeutig und zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Gesetz nur so weit Rechtswirkungen erzeugen kann, als dem Bund hiefür Gesetzgebungskompetenz zukommt. Andernfalls wäre der vorgeschlagene Gesetzentwurf wegen Eingriffs in die Länderkompetenz verfassungswidrig und abzulehnen.

2. Weiters wird im Hinblick darauf, daß nicht dem Bund, sondern den Ländern eine allgemeine Zuständigkeit für Bauangelegenheiten zukommt, die vorgeschlagene Regelung des § 7 Abs. 8 des Entwurfes abgelehnt, wonach die österreichische Vertretung im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen soll. Die genannte Funktion müßte vielmehr von den Ländern ausgeübt werden und sollte daher dem österreichischen Institut für Bautechnik vorbehalten bleiben.

In diesem Zusammenhang darf an die Einladung der Länder an den Bund erinnert werden, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über die Zusammenarbeit im Bau-

- 3 -

wesen beizutreten und Mitglied des Österreichischen Institutes für Bautechnik zu werden. Eine derartige Kooperation wird seitens des Landes Burgenland für erforderlich erachtet, um den sich aus der Bauproduktenrichtlinie ergebenden Harmonisierungsbedarf in Österreich Rechnung tragen zu können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die Kompetenzlage präzisiert werden. Auf die Ausführungen unter Punkt A.1. darf verwiesen werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Es müßte vorgesehen werden, daß auch die vom österreichischen Institut für Bautechnik erteilten europäischen technischen Zulassungen anerkannt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird davon ausgegangen, daß als "österreichische hiefür akkreditierte Zertifizierungsstelle" auch jene Zertifizierungsstellen gelten, die auf Grund von Landesvorschriften akkreditiert wurden.

Weiters sollte eine Präzisierung dahingehend vorgenommen werden, daß die Einfuhr eines Bauproduktes mit Ursprungsland außerhalb einer Vertragspartei des EWR nur unter den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen zulässig ist. Der Hinweis auf das Ursprungsland würde sicherstellen, daß aus den Nicht-EWR-Staaten kommende Bauprodukte auch dann bei der zollamtlichen Abfertigung die in § 4 Abs. 3 geforderte Übereinstim-

- 4 -

mung nachweisen müssen, wenn sie beispielsweise über ein Staatsgebiet, das EWR-Vertragspartei ist, importiert werden.

Zu § 6 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß als Zulassungsstellen einer Vertragspartei des EWR auch solche der einzelnen Bundesländer gelten.

Zu § 7 Abs. 8:

Auf die Ausführungen unter Punkt A.2. darf verwiesen werden.

Zu § 12:

Hinsichtlich der Regelung des Abs. 2 ist festzustellen, daß eine nach einem Landesgesetz akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle grundsätzlich die Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie erfüllt. Die Gleichwertigkeits- und Gegenseitigkeitsklausel hätte daher zu entfallen.

Zu § 16 Abs. 1:

Hier sind Geldstrafen bis zu einem Betrag 500 000 S bzw. 300 000 S vorgesehen. Im Gegensatz dazu wird in den Erläuterungen zu dieser Strafbestimmung von einem Höchstbetrag von einer Million Schilling ausgegangen.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 20.4.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: